

Richtlinien Betreuung und Finanzierung in den Tagesfamilien der Stiftung Sunnegarte in Arlesheim

Tagesfamilien Stiftung Sunnegarte

Stollenrain 11

4144 Arlesheim

Letzte Überarbeitung im Oktober 2018

sunnegarte

Tagesfamilien

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlage.....	3
2. Ziel/Zweck.....	3
3. Betreuung.....	3
3.1 Angebot.....	3
3.2 Betreuungsort.....	4
3.4 Betreuungszeiten.....	4
3.5 Abwesenheit.....	5
3.5.1 Abwesenheit des Tageskindes.....	5
3.5.2 Abwesenheit der Tagesfamilie.....	5
3.6 Krankheit und Unfall des Tageskindes.....	6
3.7 Verpflegung.....	6
4. Anmeldung.....	6
5. Änderung und Kündigung der Betreuungsvereinbarung.....	7
6. Tarife.....	7
7. Zahlungsmodalitäten.....	8
8. Sozialleistungen und Versicherungen.....	9
8.1 Sozialleistungen.....	9
9. Tagesfamilien Allgemeines.....	10
9.1 Bewerbung als Tagesfamilie.....	10
9.2 Aus- und Weiterbildung.....	10
9.3 Änderung der Kontoverbindung.....	10
10. Aufgaben der Vermittlerin.....	10
10.1 Zuständigkeiten.....	10
10.2 Begleitung/Beratung.....	11

sunnegarte

Tagesfamilien

Zur Vereinfachung werden in diesem Papier folgende Begriffe einheitlich verwendet:

- Abgebende Eltern bzw. Eltern, die ihr Kind einer Tagesfamilie anvertrauen = Eltern
- Tagesmutter, Tagesvater, Tageseltern = Tagesfamilien

1. Grundlage

Das Angebot der Tagesfamilien Sunnegarte richtet sich nach den pädagogischen Grundsätzen und nach den weiteren Richtlinien der Stiftung Sunnegarte.

2. Ziel/Zweck

Mit der Einrichtung eines flexiblen Betreuungsangebotes in Tagesfamilien soll Arlesheimer Eltern die Möglichkeit geboten werden, ihrer Arbeit nachzugehen und ihre Kinder gut betreut zu wissen.

3. Betreuung

3.1 Angebot

Die Tagesfamilien Sunnegarte stehen für die familienergänzende Tagesbetreuung für Kinder im Alter von 3 Monaten bis 18 Jahren zur Verfügung. Die Tagesfamilien Sunnegarte sind Mitglied im Verband KibeSuisse.

Die Tagesfamilien und Eltern sind gebeten, sich an die Richtlinien und Vereinbarungen mit der Organisation Tagesfamilien Sunnegarte zu halten, insbesondere hinsichtlich Betreuungsvereinbarung, Abrechnung und Bezahlung. Die Tagesfamilien Sunnegarte unterstützen keine privaten Abmachungen zwischen Tagesfamilien und Eltern, die willkürlich, markant und regelmässig von der getroffenen Betreuungsvereinbarung abweichen. Sollte dies der Fall sein, so sind die Tagesfamilien und Eltern aufgefordert, der Vermittlerin solche Änderungen zu melden und die Betreuungsvereinbarung anzupassen. Es findet seitens Vermittlerin eine jährliche Überprüfung der Betreuungsvereinbarung in einem Gespräch statt.

Das Verhältnis zwischen Eltern und Tagesfamilien soll nicht nur von vertraglichen Vereinbarungen geprägt sein. Gegenseitige Wertschätzung, Toleranz und Einfühlungsvermögen sind Grundlage für eine gemeinsame Zusammenarbeit.

Die Vermittlerin begleitet Eltern und Tagesfamilien in ihrer Aufgabe. Nach Bedarf finden Gespräche zwischen den Eltern, der Tagesfamilie und der Vermittlerin statt. Die Stiftung Sunnegarte hat die von der Vormundschaftsbehörde übertragene Aufsichtspflicht über die Tagesfamilien. Die Vermittlerin ist verpflichtet die unter Vertrag genommenen Tagesfamilien und deren Betreuungsverhältnisse jährlich zu prüfen und der Behörde zu melden. Bei der Meldung werden im Sinne des Datenschutzes keine Namen und andere Daten der betreuten Kinder bekanntgegeben.

Eltern und Tagesfamilien erfahren voneinander sehr viel Persönliches und werden deshalb in die Pflicht eingebunden, diese Informationen gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben alle Beteiligten auch nach Vertragsende gebunden.

sunnegarte

Tagesfamilien

Eltern, Tagesfamilien sowie die Mitarbeitenden der Tagesfamilien Sunnegarte sind gemäss kantonalen Verordnungen verpflichtet, den für die Aufsicht über die Tagesbetreuung zuständigen Behörden jederzeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gefährdungen des Kindes sind der Vermittlerin respektive durch die Vermittlerin der Vormundschaftsbehörde zu melden.

Eine sorgfältige Eingewöhnung des Tageskindes in die Tagesfamilie ist für alle Beteiligten sehr wertvoll. Jede Eingewöhnung ist individuell und je nach Alter des Kindes unterschiedlich lange zu gestalten. Die jeweiligen Eingewöhnungszeiten werden von der Tagesfamilie dokumentiert, von den Eltern gegengezeichnet und an die Buchhaltung weitergeleitet. Die Eingewöhnungszeit des Tageskindes wird den Eltern zum gleichen Tarif wie die vereinbarten Betreuungsstunden in Rechnung gestellt, ungeachtet ob die Eingewöhnung durch die Eltern begleitet wird oder das Tageskind während eines bestimmten Zeitraumes alleine bei der Tagesfamilie bleibt. Das Erstgespräch mit der Tagesfamilie ist unentgeltlich.

3.2 Betreuungsort

Die Tagesfamilien integrieren das Kind in ihrer Familie und ihren Tagesablauf. Das Tageskind soll den Alltag erleben und mitgestalten. Eine kontinuierliche Betreuung vermittelt dem Kind und der Tagesfamilie Sicherheit und Zuverlässigkeit.

Die Eltern geben bei Bedarf schriftlich bekannt, welche weiteren Personen das Kind bei der Tagesfamilie abholen dürfen.

3.3 Belegkapazitäten

Die Tagesfamilien sind gebeten, zur Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden pädagogischen Betreuung nicht mehr als 5 fremde Kinder unter 12 Jahren gleichzeitig im eigenen Haushalt zu betreuen. Die Vermittlerin wird dies beim Kennenlernen sowie in regelmässigen Treffen überprüfen.

3.4 Betreuungszeiten

Als Betreuungstage kommen Montag bis Sonntag in Frage. Eltern und Tagesfamilie vereinbaren individuell die Betreuungszeiten und tragen diese in die Betreuungsvereinbarung ein. Für eine Betreuung am Sonntag wird ein Zuschlag pro Betreuungsstunde erhoben. Dieser ist der aktuellen Tarifliste zu entnehmen.

Eltern und Tagesfamilie halten sich an die vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere an die vereinbarten Betreuungszeiten.

Tageskinder können nach gegenseitiger Absprache auch bei der Tagesfamilie übernachten. Es kommt der sogenannte Übernachtungstarif zum Tragen: Er gilt von 20 Uhr bis 7 Uhr am nächsten Morgen; ausser die Betreuungsvereinbarung regelt eine Betreuung bis nach 20 Uhr. Tagesfamilien und Eltern vereinbaren, bis wann das Tageskind am nächsten Morgen bei der Tagesfamilie bleibt. Es wird ein pauschaler Übernachtungstarif erhoben. Der Tarif ist der

sunnegarte

Tagesfamilien

aktuellen Tarifliste zu entnehmen. Eine anschliessende Tagesbetreuung beginnt ab 7 Uhr morgens und wird mit dem üblichen Betreuungstarif berechnet.

3.5 Abwesenheit

3.5.1 Abwesenheit des Tageskindes (ausser bei Krankheit und Unfall, siehe Punkt 3.6)

Allgemeine Abwesenheit des Tageskindes:

Das Angebot, das Kind durch qualifizierte Tagesfamilien betreuen zu lassen, bietet den Eltern eine auf ihre Bedürfnisse massgeschneiderte Lösung und eine hohe Flexibilität. Die Tagesfamilien bieten auch bei Abwesenheit des Tageskindes eine grosse Flexibilität. Diese darf durch die Eltern aber nicht überstrapaziert werden.

Bei einer geplanten Abwesenheit des Tageskindes (nicht aus Krankheitsgründen) werden den Eltern die vereinbarten Betreuungsstunden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Bei unentschuldigter Abwesenheit des Tageskindes werden die vereinbarten Betreuungsstunden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Ferien des Tageskindes:

Eltern und Tagesfamilie vereinbaren vorgängig in der Betreuungsvereinbarung, ob und wie die Betreuung während den Schulferien zu erfolgen hat. Es kann vereinbart werden, dass während den Schulferien keine Betreuung stattfindet. Bei einer solchen Vereinbarung werden für die Schulferien keine Stunden in Rechnung gestellt.

Die Eltern sind gebeten, ihre Ferien mit ihrem Kind der Tagesfamilie frühzeitig anzukündigen, so dass diese für die entsprechende Zeit planen kann.

3.5.2 Abwesenheit der Tagesfamilie

Krankheit, Unfall und nicht vorhersehbarer Ausfall der Tagesfamilie:

Tagesfamilien müssen sich bei einem Ausfall wegen Krankheit, Unfall oder dringlicher familiärer Angelegenheiten unverzüglich bei den Eltern und der Vermittlerin melden.

Ab dem 4. Krankheitstag benötigt die Stiftung Sunnegarte ein ärztliches Zeugnis, damit die Lohnfortzahlung zum Tragen kommen kann.

Ansprüche auf Leistungen der Krankentaggeld- oder Unfallversicherung sind der Vermittlerin sofort zu melden. Ansprüche auf Krankentaggeld, die mehr als 3 Monate zurückliegen, können nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Vermittlerin bemüht sich, für das Tageskind eine Aushilfstagesfamilie zu finden. Es kann allerdings keine Garantie auf einen Betreuungsplatz gegeben werden.

Ferien der Tagesfamilie:

Tagesfamilien haben Anspruch auf folgende bezahlte Ferien pro Jahr: Bis zum vollendeten 50. Altersjahr der betreuenden Person 4 Wochen, ab dem vollendeten 50. Altersjahr der betreuenden Person 5 Wochen, ab dem vollendeten 60. Altersjahr der betreuenden Person 6 Wochen. Zeitpunkt und Dauer müssen die Tagesfamilien den Eltern mindestens 1 Monat vorher bekanntgeben. Tagesfamilien, die Schulkinder betreuen, nehmen ihre Ferien in den Schulferien. Spezielle Regelungen können in der Betreuungsvereinbarung festgelegt werden. Es steht den Tagesfamilien frei, nach Absprache mit den Eltern mehr unbezahlte Ferientage zu beziehen.

sunnegarte

Tagesfamilien

Erbringt die Tagesfamilie keine Betreuungsleistungen (bei Ferien –oder krankheitsbedingten Abwesenheiten etc.) so werden für diese Zeiten keine Stunden in Rechnung gestellt.

Auf Wunsch ist die Vermittlerin den Eltern bei der Suche nach einem Ferienbetreuungsplatz behilflich. Es besteht allerdings keine Garantie auf einen Ferienbetreuungsplatz in einer anderen Tagesfamilie.

Die Stiftung Sunnegarte bietet in den Schulferien wochenweise Tageslager für Kindergarten- und Primarschulkinder an. Diese können ebenfalls gebucht werden. Die entsprechende Anmeldung und Abrechnung erfolgt bei der Administration der Tagesbetreuung Sunnegarte. Sollte Interesse an diesem Angebot bestehen, liegt es in der Verantwortung der Eltern, ihr Kind dort anzumelden.

3.6 Krankheit und Unfall des Tageskindes

Eltern und Tagesfamilie vereinbaren in der Betreuungsvereinbarung, ob die Tagesfamilie ein krankes oder verunfalltes Tageskind betreut. Bei Krankheit oder Unfall des Tageskindes sind die Eltern verpflichtet, die Tagesfamilie vorgängig zu informieren (spätestens bis 20 Uhr am Vorabend) und auf Besonderheiten bei der Betreuung und Pflege des kranken oder verunfallten Tageskindes hinzuweisen.

Bei Abwesenheit des Kindes in Folge Krankheit oder Unfall, die länger als zwei Wochen dauert, und für die ein Arztzeugnis vorliegt, wird eine Reservationsgebühr von 25% des vereinbarten Tarifs berechnet.

Allergien, sonstige gesundheitliche Probleme und allfällige Medikamenteneinnahme des Tageskindes müssen der Tagesfamilie vor Beginn des Betreuungsverhältnisses mittels Notfallblatt mitgeteilt werden.

Bei einem Unfall des Tageskindes ist die Tagesfamilie befugt, das Kind sofort in ärztliche Behandlung oder Spitalpflege zu geben. Die Eltern werden umgehend informiert.

3.7 Verpflegung

Die Tageskinder essen gemeinsam mit der Tagesfamilie. Die Tagesfamilie achtet auf eine ausgewogene, kindgerechte Verpflegung.

4. Anmeldung

Die Anmeldung eines Tageskindes erfolgt durch die Eltern schriftlich und verbindlich mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular für den gewünschten Betreuungsumfang und gilt bis zur Änderung oder Kündigung der Betreuungsvereinbarung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Die Stiftung Sunnegarte entscheidet über den Abschluss eines Vertrages.

Mit der Anmeldung wird für die Eltern einmalig eine Einschreibgebühr von CHF 50.00 (pro Familie) fällig. Der Betrag ist auf das Konto der Tagesfamilien Sunnegarte zu überweisen und

sunnegarte

Tagesfamilien

die Kopie des Zahlungsbeleges dem Anmeldeformular beizulegen. Bei Nichtzustandekommen einer Vermittlung, dient dieser Betrag der Deckung der Unkosten.

Nach Eingang der Anmeldung und Einschreibgebühr vereinbart die Vermittlerin mit den Eltern einen Termin zum gegenseitigen Kennenlernen bei ihnen zu Hause. Anschliessend sucht die Vermittlerin aktiv eine geeignete Tagesfamilie. Die Vermittlerin begleitet die Eltern zum ersten Treffen bei einer möglichen Tagesfamilie und führt durch das Gespräch. Beide Parteien geben der Vermittlerin zeitnah Rückmeldung. Allfällige weitere Kontakte zwischen den beiden Parteien organisieren diese selbständig. Ein Gesprächsleitfaden der Vermittlerin unterstützt die Eltern und Tagesfamilie bei der Klärung wichtiger Punkte. Entscheiden beide Parteien ein Betreuungsverhältnis einzugehen, erstellt die Vermittlerin die entsprechende Betreuungsvereinbarung zur Unterschrift. Der definitive Eintritt des Tageskindes kann schliesslich nach erfolgreicher Eingewöhnung in die gewünschte Tagesfamilie erfolgen.

Bei Zustandekommen einer Platzierung in einer Tagesfamilie der Tagesfamilien Sunnegarte wird den Eltern einmalig eine Vermittlungsgebühr von CHF 50.00 (pro Familie) mit der ersten Monatsabrechnung belastet.

5. Änderung und Kündigung der Betreuungsvereinbarung

Eine Änderung der Betreuungsvereinbarung kann bei beidseitigem Einverständnis der Tagesfamilie und der Eltern kurzfristig erfolgen. Die Vermittlerin ist umgehend über Änderungen zu informieren. Die Betreuungsvereinbarung wird entsprechend geändert und beiden Parteien zur Unterschrift zugestellt. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist für das Tageskind und die Tagesfamilie eine grosse Veränderung. Es ist wichtig, dass das Kind darauf vorbereitet wird und Zeit hat Abschied zu nehmen. Eine frühzeitige Planung ist deshalb notwendig.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit (die ersten 2 Monate) 7 Tage. Nach der Probezeit kann die Betreuungsvereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten, jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Bei beidseitigem Einverständnis ist eine andere Regelung zulässig.

Sollten die Eltern sich nach der Kündigung der Betreuungsvereinbarung entscheiden, ihr Kind während der Kündigungsfrist zuhause selbst zu betreuen und nicht mehr zu der Tagesfamilie zu geben, so wird ihnen die vereinbarte Betreuungszeit vollumfänglich bis zum Ende der Kündigungsfrist in Rechnung gestellt.

Bei schwerwiegenden oder unvorhergesehenen Ereignissen, die einem Vertrauensbruch gleichkommen, kann mit Zustimmung aller Parteien die Betreuungsvereinbarung sofort entschädigungslos aufgelöst werden.

6. Tarife

Tarife werden gemäss aktuell geltender Tarifliste in Rechnung gestellt. In Arlesheim wohnhafte Eltern können, für die Kinder bis Ende Primarschule, direkt bei der Gemeindeverwaltung Arlesheim, bereits bevor die Betreuung ihres Kindes beginnt, Subventionen im Rahmen des

sunnegarte

Tagesfamilien

geltenden FEB Reglements und der FEB Verordnung (basierend auf Einkommen und Beschäftigungsgrad) beantragen.

Bei Übernachtung des Tageskindes bei der Tagesfamilie kommt der sogenannte Übernachtungstarif zum Tragen: Er gilt von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr am nächsten Morgen; ausser die Betreuungsvereinbarung regelt eine Betreuung bis nach 20:00 Uhr. Der gültige Tarif kann der aktuellen Tarifliste entnommen werden.

Für die Betreuung am Sonntag besteht ein Zuschlag. Dieser ist aus der aktuellen Tarifliste ersichtlich.

Mit der Anmeldung für die Betreuung in den Tagesfamilien Sunnegarte wird für die Eltern einmalig eine Einschreibgebühr von CHF 50.00 (pro Familie) fällig.

Bei Zustandekommen einer Platzierung in einer Tagesfamilie der Tagesfamilien Sunnegarte wird den Eltern einmalig eine Vermittlungsgebühr von CHF 50.00 (pro Familie) mit der ersten Monatsabrechnung belastet.

Die Eingewöhnungszeit des Tageskindes wird den Eltern zum gleichen Tarif wie die vereinbarten Betreuungsstunden in Rechnung gestellt, ungeachtet dessen, ob die Eingewöhnung durch die Eltern begleitet wird oder das Tageskind während eines bestimmten Zeitraumes alleine bei der Tagesfamilie bleibt. Das Erstgespräch mit der Tagesfamilie ist unentgeltlich.

7. Zahlungsmodalitäten

Die Monatsrechnungen werden jeweils bis spätestens am 10. eines Monats für den Vormonat erstellt und den Eltern per Mail oder per Post zugestellt. Die Rechnungen sind innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

Die Eltern werden gebeten, die Rechnung mittels Bank-/Postüberweisung zu bezahlen, so dass der Stiftung Sunnegarte keine Spesen durch Zahlung der Rechnung am Postschalter entstehen.

Erfolgt keine fristgerechte Zahlung, wird gemahnt. Eine erneute, zweite Mahnung ist gebührenpflichtig (CHF 20.00). Ist diese Mahnung ebenfalls erfolglos, wird die Betreuung eingeleitet und die Betreuungsvereinbarung endet mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende.

Für die Rechnungsstellung gilt:

- Für die Erstellung der monatlichen Abrechnung an die Eltern führen die Tagesfamilien pro Tageskind und Betreuungsmonat einen Rapport, in welchem die geleisteten Betreuungsstunden, Mahlzeiten, Übernachtungen, übrigen Spesen und Absenzen eingetragen werden. Ebenfalls aufgeführt werden die geplanten Ferienabwesenheiten der Eltern und/oder der Tagesfamilien.
- Die Tagesfamilien müssen das Original des Rapports jeweils bis zum 5. Tag des Folgemonats der Buchhaltung des Tagesfamilien Sunnegarte einreichen. Die weitere Verarbeitung durch die Buchhaltung erfolgt bis spät. am 20. des entsprechenden Monats.
- Auslagen für ÖV-Billette, Eintritte des Tageskindes, etc. sind im Vorfeld zwischen der Tagesfamilie und den Eltern abzusprechen und werden den Eltern ebenfalls monatlich in Rechnung gestellt.

sunnegarte

Tagesfamilien

- Bei einer geplanten Abwesenheit des Tageskindes (nicht aus Krankheitsgründen) werden den Eltern die vereinbarten Betreuungsstunden vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- Bei unentschuldigter Abwesenheit des Tageskindes werden die vereinbarten Betreuungsstunden vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- Bei einer ferienbedingten Abwesenheit von mehr als 4 Wochen pro Jahr, wird den Eltern die vereinbarte Betreuungszeit vollumfänglich in Rechnung gestellt. Es kann vereinbart werden, dass während den Schulferien keine Betreuung stattfindet.
- Bei Abwesenheit des Kindes in Folge Krankheit oder Unfall, die länger als zwei Wochen dauert, und für die ein Arztzeugnis vorliegt, wird eine Reservationsgebühr von 25% des vereinbarten Tarifs berechnet (analog TH).
- Sollten die Eltern sich nach der Kündigung der Betreuungsvereinbarung entscheiden, ihr Kind während der Kündigungsfrist zuhause selbst zu betreuen und nicht mehr zu der Tagesfamilie zu geben, so wird ihnen die vereinbarte Betreuungszeit vollumfänglich bis zum Ende der Kündigungsfrist in Rechnung gestellt.

8. Sozialleistungen und Versicherungen

8.1 Sozialleistungen

AHV- und ALV-Beiträge werden den Tagesfamilien vom Lohn abgezogen. Zusätzlich erhalten sie eine Ferienentschädigung, die monatlich ausbezahlt wird. Details sind dem Arbeitsvertrag der Tagesfamilien zu entnehmen.

8.2 Versicherungen:

Die Betriebshaftpflichtversicherung der Stiftung Sunnegarte deckt Personen- und Sachschäden gegenüber Dritten, die in Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis entstehen. Bei Sachschäden besteht ein Selbstbehalt. Nicht versichert ist der Weg zu und von der Tagesfamilie, ebenso der Schulweg bzw. der Weg zum/vom Kindergarten. Diese liegen in der Verantwortung der Eltern.

Die Eltern sind verpflichtet, für das betreute Kind eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Tagesfamilien der Tagesfamilien Sunnegarte haben bei ärztlich bescheinigter Krankheit eine Krankentaggeldversicherung. Die Kosten dafür trägt die Stiftung Sunnegarte.

Tagesfamilien der Tagesfamilien Sunnegarte sind gegen Berufsunfall versichert. Bei einer Arbeitszeit von durchschnittlich 8,4 Stunden pro Woche, sind die Tagesfamilien auch gegen Nichtbetriebsunfall (NBU) versichert. Die Prämie der NBU geht zu Lasten des Arbeitnehmers.

sunnegarte

Tagesfamilien

9. Tagesfamilien Allgemeines

9.1 Bewerbung als Tagesfamilie

Das Mindestalter für eine Tagesmutter oder einen Tagesvater beträgt 20 Jahre. Vorausgesetzt wird ein guter Leumund. Weitere Voraussetzungen sind dem Anforderungsprofil für Tagesfamilien der Stiftung Sunnegarte zu entnehmen.

Der schriftlichen Bewerbung sind Referenzen und das Zeugnis der letzten Arbeitsstelle beizulegen.

Die Vermittlerin übernimmt eine sorgfältige Abklärung. Nach der Anmeldung als Tagesfamilie, erfolgt ein ausführliches Gespräch mit der Vermittlerin sowie anschliessend eine Besprechung mit der Vermittlerin und einem Mitglied aus dem Stiftungsrat der Stiftung Sunnegarte, Arlesheim.

Bewerbungen als Tagesfamilie werden, zum Schutz des Kindes, durch die Vermittlerin der Gemeinde Arlesheim/Vormundschaftsbehörde gemeldet. Die Vermittlerin ist zu dieser Meldung aufgrund einer kantonalen Verordnung verpflichtet.

Die Tagesfamilien Sunnegarte können den unter Vertrag genommenen Tagesfamilien keine Garantie auf Arbeit geben.

9.2 Aus- und Weiterbildung

Die Stiftung Sunnegarte begrüsst und unterstützt die regelmässige Weiterbildung der Tagesfamilien.

Die Stiftung Sunnegarte und der Verband VTN bieten Basis- und Weiterbildungskurse an. Der Basiskurs sowie eine bestimmte Anzahl an Weiterbildungskursen sind für die Tagesfamilien obligatorisch (mindestens 1/2 Tag pro Jahr, maximal 2 Kurstage pro Jahr).

Die Tagesfamilien erhalten das Basis-Kursangebot zugestellt und können sich via Vermittlerin anmelden. Der Basiskurs muss von allen neuen Tagesfamilien nach Start des ersten Betreuungsverhältnisses, jedoch innerhalb des ersten Arbeitsjahres absolviert werden.

Bei vollständig absolviertem Basiskurs innerhalb der vorgegebenen Zeit übernehmen die Tagesfamilien Sunnegarte die gesamten Kurskosten. Falls die Tagesfamilie den Kurs nicht oder nur teilweise besucht, wird ihr der entsprechende Teil der Kurskosten in Rechnung gestellt.

9.3 Änderung der Kontoverbindung

Die Tagesfamilien sind gebeten, Änderungen der Kontoverbindung der Buchhaltung der Stiftung Sunnegarte umgehend mitzuteilen.

10. Aufgaben der Vermittlerin

10.1 Zuständigkeiten

Die Vermittlerin der Tagesfamilien Sunnegarte ist Ansprechperson für die Eltern und die Tagesfamilien. Sie ist zuständig für die Beratung in allen Fragen rund um die Betreuung des

sunnegarte

Tagesfamilien

Tageskinder, die Vermittlung von Betreuungsplätzen, die Begleitung der Betreuungsverhältnisse sowie die Organisation von Weiterbildungsangeboten.

Die Buchhaltung der Stiftung Sunnegarte ist zuständig für Informationen und Fragen zu den Abrechnungen und zum Zahlungsverkehr (Lohnabrechnungen Tagesfamilien und Rechnungen an Eltern)

10.2 Begleitung/Beratung

Bei Fragen und Schwierigkeiten in der Betreuung des Tageskinder steht die Vermittlerin der Tagesfamilien Sunnegarte beratend zur Seite. Die Tagesfamilien und die Eltern sind gebeten, rechtzeitig von diesem Angebot Gebrauch zu machen.

10.3 Erreichbarkeit

Das Telefon der Vermittlerin der Tagesfamilien Sunnegarte ist nicht regelmässig besetzt. Mitteilungen sollen deshalb auf den Anrufbeantworter gesprochen werden. Die Vermittlerin wird zeitnah zurückrufen.

Anpassungen genehmigt an der Stiftungsratssitzung 30. Oktober 2018.
Diese Richtlinien treten per 01. Januar 2019 in Kraft.